

**Ergänzungsvereinbarung „Genehmigungsverzicht vom 01.01.2017“
zur Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssportes vom 01.01.2013**

zwischen

dem RehaSport Deutschland e.V. (RSD), Eiswerderstraße 20, 23585 Berlin

sowie

der IKK Südwest, Saarbrücken

über den Genehmigungsverzicht für ärztliche Verordnungen über
Rehabilitationssport/Funktionstraining.

§ 1 Gegenstand der Ergänzungsvereinbarung

1) Mit dieser Ergänzungsvereinbarung wird der grundsätzliche Verzicht der IKK Südwest auf die vorherige Genehmigung der ärztlichen Verordnung (Erst- und Folgeverordnung) für Rehabilitationssport/Funktionstraining für Versicherte der IKK Südwest ab dem 01.02.2017 geregelt.

Sie ersetzt grundsätzlich die Regelung der Genehmigung in § 7 Abs. 1 und 3 der Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssportes vom 01.01.2013.

Eine vorherige Kostenübernahmeerklärung durch die IKK Südwest für den verordneten Zeitraum ist für Versicherte der IKK Südwest ab dem 01.02.2017 nicht mehr erforderlich. Die IKK Südwest behält sich jedoch vor, die Abrechnungen im Nachgang zu prüfen und ggf. zu kürzen, z.B. bei Nicht-Vorliegen des Arztstempels oder bei Nicht-Beachtung des vorgegebenen Leistungszeitraums.

Der Leistungszeitraum beginnt mit der Inanspruchnahme der ersten Übungseinheit und richtet sich nach Ziffer 4 der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 01.01.2011.

2) § 5 Abs. 3 der Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssportes vom 01.01.2013 („Leistungsumfang“) wird durch die Ergänzungsvereinbarung wie folgt geändert:

Der Leistungsumfang im Einzelfall ergibt sich aus der jeweiligen ärztlichen Verordnung (Muster 56) bei Erfüllung der beispielhaft oben genannten sonstigen Voraussetzungen.

3) Durch die Ergänzungsvereinbarung wird § 14 Abs. 4 der Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssportes vom 01.01.2013 insoweit geändert, dass folgende Ziffern des § 14 Abs. 4 im Rahmen der Ergänzungsvereinbarung nicht als Verstöße gelten, soweit die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind:

Ergänzungsvereinbarung „Genehmigungsverzicht vom 01.02.2017“
zur Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssportes vom 01.01.2013

1. Annahme nicht genehmigter Verordnungen

2. Erbringung nicht genehmigter Verordnungen

4) Die Ergänzungsvereinbarung ändert § 14 Abs. 4 Nr. 5 wie folgt ab:

Forderung nach einer verpflichtenden Mitgliedschaft des Versicherten unabhängig von der Vorlage einer Kostenübernahmeerklärung der Krankenkasse für den Rehabilitationssport (vgl. Ziffer 17.4 der Rahmenvereinbarung)

5) Die Ergänzungsvereinbarung ändert Ziffer 2, 3, 4, 7 und 9 der Vergütungsvereinbarung Rehabilitationssport vom 01.01.2016, Anlage 1 zur Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssports vom 01.01.2013, insoweit ab, dass es aufgrund der Genehmigungsfiktion keiner ausdrücklichen Genehmigung dieser Leistung durch die Krankenkasse bedarf. Der Leistungserbringer muss sich jedoch versichern, dass der verordnende Arzt auf dem Verordnungsvordruck die Notwendigkeit der Durchführung des Rehabilitationssports in spezifischen Übungsgruppen für Schwerstbehinderte Menschen (Ziffer 2), des Rehabilitationssports im Wasser (Ziffer 3), des Rehabilitationssports in Übungsgruppen zur Stärkung des Selbstbewusstseins (Ziffer 4), des Rehabilitationssports in spezifischen Übungsgruppen für schwerstbehinderte Kinder (Ziffer 7) bzw. die Notwendigkeit der Durchführung des Rehabilitationssports für Kinder im Wasser (Ziffer 9) bestätigt hat.

6) Die weiteren Regelungen und Abrechnungsbestimmungen der Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssportes vom 01.01.2013 werden von dieser Vorgehensweise nicht berührt.

Die durchführenden Mitglieder der Trägerverbände als auch die Vertragspartner verpflichten sich, diese und die Vorgaben der BAR-Rahmenvereinbarung entsprechend anzuwenden.

So haben die die Behandlung durchführenden Mitglieder der Trägerverbände darauf zu achten, dass alle für die Abrechnung erforderlichen Voraussetzungen vorliegen; insbesondere, dass auf der Verordnung der Arztstempel bzw. die Unterschrift des Arztes vorhanden ist und dass der maximale Leistungszeitraum (Rehabilitationssport 18 bzw. 36 Monate, Rehabilitationssport in Herzgruppen 12 bzw. 24 Monate, Funktionstraining 12 bzw. 24 Monate) eingehalten wird.

7) Für die Gültigkeitsdauer der Verordnungen verweisen wir auf die entsprechenden Kapitel der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining (in der Fassung vom 01.01.2011).

8) Die o.g. Verbände informieren ihre Mitglieder über diese Regelungen in einem Rundschreiben.

§ 2 Inkrafttreten

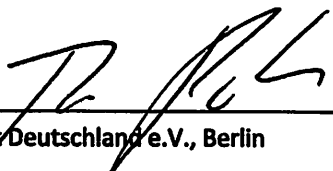
Diese Ergänzungsvereinbarung tritt am 01.02.2017 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.

§ 3 Schlussbestimmung und salvatorische Klausel

1) Es besteht Einigkeit, dass diese Vereinbarung keine Auswirkungen auf die anderen Krankenkassen und deren Versicherten hat, insbesondere deren Rechte aus § 14 bleiben unberührt; zudem bleiben die Rechte und Pflichten der Trägerverbände und ihrer Mitglieder aus der „Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssports vom 01. Januar 2013“ gegenüber den anderen Krankenkassen unbeeinträchtigt. Zudem sind sich die Parteien der vorliegenden Vereinbarung einig, diese nicht zu Werbezwecken einzusetzen.

2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Ergänzungsvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vereinbarungspartner unverzüglich über die notwendigen Neuregelungen.

Berlin, Saarbrücken, den 31.01.2017



RehaSport Deutschland e.V., Berlin



IKK Südwest, Saarbrücken



Bundesverband Rehabilitationssport / RehaSport Deutschland e.V.
Eiswerderstraße 20 · 13585 Berlin

Berlin, 31. Januar 2017

IKK Südwest
Julia Bous
Referentin Stationäre Versorgung
Berliner Promenade 1
66111 Saarbrücken

**Ergänzungsvereinbarung „Genehmigungsverzicht vom 01.01.2017“
zur Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssportes vom
01.01.2013**

Sehr geehrter Frau Bous,

ich darf zurückkommen auf Ihr Telefonat mit unserem Justiziar Herrn Münnch vom 30.01.2017.

Wie besprochen erhalten Sie in der Anlage zwei von uns unterschriebene Exemplare der Ergänzungsvereinbarung zum Genehmigungsverzicht Rehasport mit der Bitte, ein Exemplar gegenzuzeichnen und an uns zurück zu senden.

In dem Telefonat waren Sie sich mit unserem Justiziar einig über folgendes Verständnis der Ergänzungsvereinbarung:

1. Der Rehasportanbieter prüft nur, ob das Muster 56 vom Verordner vollständig ausgefüllt, abgestempelt und unterschrieben ist. Zu einer weitergehenden Prüfung der Verordnung ist der Rehasportanbieter nicht verpflichtet. In diesem Sinne sind insbesondere § 1 Abs. 1 Unterabs. 3 Satz 2 und § 1 Abs. 5 Satz 2 der Ergänzungsvereinbarung zu verstehen.
2. Hat der Verordner auf dem Muster 56 die Rehabilitationsart "Gymnastik (auch im Wasser)" angekreuzt, entscheidet der Rehabilitationssportanbieter gemeinsam mit dem Versicherten, ob Gymnastik mit oder ohne Wasser durchgeführt wird. An dieser schon bisher so gelebten Praxis ändert sich durch die Ergänzungsvereinbarung nichts.

Die Ergänzungsvereinbarung wird von uns bereits mit dem 01.02.2017 umgesetzt.

Bitte ändern Sie deshalb auch Ihre Anschreiben an die Versicherten, in dem über den zukünftigen Verzicht einer Vorabgenehmigung informiert wird, und nehmen Sie dort folgendes mit auf:

- Bundesverband Rehabilitationssport / RehaSport Deutschland e.V.
www.rehasport-deutschland.de

Wir danken für Ihre freundliche Kooperation und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Thomas Roth
Vorsitzender des Vorstands

Anlagen

Geschäftsführender Vorstand:
Thomas Roth
Prof. Dr. Jörg-Rüdiger Blau
Sabine Knappe

Fon +49 30 2332099 66
Fax +49 30 2332099 53
tr@rehasport-deutschland.de
www.rehasport-deutschland.de

Amtsgericht Charlottenburg VR 26529 B
Berliner Volksbank
IBAN DE43100900007363905000
USt-IdNr. DE256253846

Von: **Bous, Julia (IKK Südwest)** Julia.Bous@ikk-sw.de 

Betreff: AW: Genehmigungsverzicht Rehasport

Datum: 2. Februar 2017 um 08:05

An: Thomas Roth tr@rehasport-deutschland.de

Kopie: Schmitt, Yvonne (IKK Südwest) Yvonne.Schmitt@ikk-sw.de, Sabine Knappe sl@rehasport-deutschland.de, Christin Ufer cu@rehasport-deutschland.de, Torsten Münnch muennch@db-law.de

JB

Sehr geehrter Herr Roth,

vielen Dank für die Zusendung Ihres Schreibens.

Zu Ihrer Frage kann ich Ihnen sagen, dass der **Genehmigungsverzicht für Anbieter in den Bundesländern Hessen, Rheinland Pfalz und Saarland** gilt.

Es wäre schön, wenn Sie ihre Mitglieder in diesen Bundesländern, beispielsweise in einem Schreiben, über den Genehmigungsverzicht informieren könnten.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Julia Bous
Referentin Stationäre Versorgung

IKK Südwest
Berliner Promenade 1
66111 Saarbrücken
Tel.: 06 81/9 36 96-2407
Fax: 06 81/9 36 96-2208

www.ikk-suedwest.de



PS: Neugierig, was sich hinter „fit mit Fred!“ verbirgt? Finden Sie es raus und klicken Sie einfach [hier](#).

Von: Thomas Roth [mailto:tr@rehasport-deutschland.de]

Gesendet: Dienstag, 31. Januar 2017 11:50

An: Bous, Julia (IKK Südwest)

Cc: Schmitt, Yvonne (IKK Südwest); Sabine Knappe; Christin Ufer; Torsten Münnch

Betreff: Re: Genehmigungsverzicht Rehasport

Sehr geehrte Frau Bous,

anbei erhalten Sie unser Schreiben vom heutigen Tag, vorab als PDF.

Das Original ist gemeinsam mit den Anlagen auf dem Postweg.

Noch eine Nachfrage:

Gilt die Vereinbarung nur für Versicherte, wenn Sie Anbieter in Rheinland-Pfalz und Saarland wählen oder auch dann für Anbieter in anderen Bundesländern?